

Gesetz

vom 6. April 2001

über die Ausübung der politischen Rechte (PRG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 26. April 2000;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I. TITEL

Allgemeiner Teil

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. ¹ Dieses Gesetz regelt:

Geltungsbereich

- a) die Volksabstimmungen und -wahlen auf Kantons- und Gemeindeebene;
- b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts auf Kantons- und Gemeindeebene;
- c) die Organisation der eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen, sofern sie nicht unter das Bundesrecht fällt.

² Dieses Gesetz gilt gemäss der Spezialgesetzgebung sinngemäss für die Gemeindeverbände und die Agglomerationen.

Art. 2. ¹ Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnhaft sind, können ihre politischen Rechte frei ausüben, sofern sie diese nicht in einem anderen Kanton ausüben.

Ausübung
der politischen
Rechte

² Wer in Anwendung von Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde, ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

³ Personen, die neu in eine Gemeinde gezogen sind, üben ihre politischen Rechte unter Vorbehalt von Artikel 3 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 4 Abs. 2 ab der Hinterlegung ihrer Ausweispapiere aus.

Politischer
Wohnsitz

Art. 3. ¹ Die Gemeinde, in der eine Person ihre Ausweispapiere mit der Absicht dauernden Verbleibens hinterlegt hat, stellt den politischen Wohnsitz dar.

² Personen, die den politischen Wohnsitz nach Ablauf der Frist für den Erhalt des Stimm- oder Wahlmaterials wechseln, müssen in den im Ausführungsreglement aufgeführten Fällen eine amtliche Bestätigung vorlegen, die bescheinigt, dass sie nicht mehr im Stimmregister ihrer früheren Wohnsitzgemeinde eingetragen sind. Sie können der Gemeindebehörde auch das bereits erhaltene Material zurückgeben.

³ Wer den politischen Wohnsitz wechselt und nicht im Stimmregister der neuen Wohnsitzgemeinde eingetragen ist, übt das Stimmrecht in der früheren Wohnsitzgemeinde aus.

2. KAPITEL

Stimmregister und Wahlbüro der Gemeinde

1. ABSCHNITT

Stimmregister

Führung
des Registers

Art. 4. ¹ Jede Gemeinde führt ein Stimmregister, in dem alle stimmberechtigten Personen aufgeführt sind.

² Vor einem Urnengang können Eintragungen in das Stimmregister bis zum 5. Tag vor dem Wahl- oder Abstimmungstag vorgenommen werden.

³ Eintragungen und Streichungen werden von Amtes wegen vorgenommen. Personen, die am Wahl- oder Abstimmungstag stimmberechtigt werden, werden berücksichtigt.

⁴ Nach der Schliessung des Stimmregisters und bis zum Abschluss des Urnengangs darf keine Eintragung oder Streichung vorgenommen werden. Gerichtlich angeordnete Eintragungen und Streichungen bleiben vorbehalten.

Öffentlichkeit

Art. 5. ¹ Jede stimmberechtigte Person kann jederzeit in das Stimmregister ihres politischen Wohnsitzes Einsicht nehmen.

² Jede politische Partei oder Wählergruppe kann auf schriftliches Gesuch hin eine Kopie des Stimmregisters beantragen. Der Gemeinderat kann die Rückerstattung der Kosten verlangen.

Art. 6. ¹ Der Gemeinderat ernennt eine Stimmregisterführerin oder einen Stimmregisterführer. Andernfalls übernimmt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber diese Aufgabe. Organisation

² Der Gemeinderat ist für die Führung des Stimmregisters verantwortlich. Er kann die erforderlichen Richtlinien erlassen.

2. ABSCHNITT

Wahlbüro der Gemeinde

Art. 7. ¹ Spätestens beim Versand des Stimm- oder Wahlmaterials bestellt der Gemeinderat ein Wahlbüro, das sich aus Personen zusammensetzt, die in der Gemeinde stimmberechtigt sind. Er kann Ersatzmitglieder bezeichnen. Bestellung

² Der Gemeinderat trägt den in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen angemessene Rechnung. Diese können innerhalb der im Ausführungsreglement festgesetzten Fristen Vorschläge unterbreiten.

³ Das Wahlbüro konstituiert sich so rasch wie möglich und bezeichnet seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.

⁴ Der Gemeinderat kann zudem Stimmzählerinnen und -zähler bezeichnen, die unter der Verantwortung des Wahlbüros an den Abstimmungsvorgängen mitwirken.

Art. 8. ¹ Jede zum Mitglied des Wahlbüros oder zur Stimmzählerin oder zum Stimmzähler ernannte Person ist verpflichtet, das Amt anzunehmen. Amtszwang und Dispens

² Ausgenommen sind von Amtes wegen lediglich:

- a) die Mitglieder der eidgenössischen Räte;
- b) die Mitglieder des Staatsrates;
- c) die Mitglieder des Grossen Rates;
- d) die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler und die Vizekanzlerin oder der Vizekanzler;
- e) die Oberamtmänner;
- f) die vollamtlichen Magistratinnen und Magistraten der Gerichtsbehörden;
- g) das Personal der Staatskanzlei, der Oberämter und des Departements des Innern.

³ Der Gemeinderat kann Personen, die einen wichtigen Verhinderungsgrund nachweisen, auf ihr schriftliches Gesuch hin dispensieren.

Unvereinbarkeit **Art. 9.** ¹ Bei kantonalen und kommunalen Wahlen darf eine Kandidatin oder ein Kandidat weder Mitglied des Wahlbüros noch Stimmzählerin oder -zähler sein.

² Verwandte in gerader Linie und die Ehegattin oder der Ehegatte einer Kandidatin oder eines Kandidaten dürfen ebenfalls nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

3. KAPITEL

Urnengang

Organisation **Art. 10.** ¹ Der Staatsrat organisiert:

- a) die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen;
- b) die kantonalen Wahlen und Abstimmungen;
- c) die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinden.

² Der Gemeinderat organisiert:

- a) die Gemeindeabstimmungen;
- b) die Ergänzungswahlen der Gemeinde.

³ Ist dieses Gesetz auf Abstimmungen der Gemeindeverbände oder der Agglomerationen sinngemäss anwendbar, so hat der Vorstand des Gemeindeverbandes oder der Agglomerationsvorstand dieselben Befugnisse wie der Gemeinderat bei Gemeindeabstimmungen.

Aufsicht **Art. 11.** ¹ Der Oberamtmann gewährleistet in seinem Bezirk den ordnungsgemässen Ablauf aller eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnengänge. Er sorgt für die einheitliche Anwendung der Gesetzesbestimmungen.

² Ist dieses Gesetz auf Abstimmungen in Gemeindeverbänden, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, sinngemäss anwendbar, so ist der Oberamtmann des Sitzes des Verbandes zuständig.

Stimm- und Wahlmaterial **Art. 12.** ¹ Vor jedem eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Urnengang erhält jede stimmberechtigte Person von der Gemeindeschreiberei:

- a) den Stimmrechtsausweis, der die im Ausführungsreglement aufgeführten Angaben enthält;
- b) das im Ausführungsreglement vorgesehene Stimm- und Informationsmaterial.

² Die Stimmberechtigten müssen das Stimmmaterial innerhalb der folgenden Fristen erhalten:

- a) bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen frühestens 28 Tage, spätestens jedoch 21 Tage vor dem Abstimmungstag;
- b) spätestens 10 Tage vor den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen, beim zweiten Wahlgang jedoch spätestens 5 Tage vorher.

³Bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen hat jede stimmberechtigte Person das Recht, das Material in der Amtssprache ihrer Wahl zu erhalten. Dies gilt in Gemeinden, in denen die Zweisprachigkeit allgemein praktiziert wird, auch für kommunale Urnengänge.

⁴Das Wahlbüro sorgt dafür, dass das Stimmmaterial den Stimmberechtigten beim Urnengang zur Verfügung steht.

Art. 13. ¹Die Urnengänge finden an den im Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten festgesetzten Tagen und Zeiten statt.

Zeitpunkt
des Urnengangs

²Der Urnengang wird am Sonntag mindestens von 11 bis 12 Uhr geöffnet.

³Der Gemeinderat kann den Urnengang auch am Freitag und am Samstag öffnen.

⁴Der Wahl- oder Abstimmungstag im Sinne dieses Gesetzes ist der Sonntag.

Art. 14. ¹Bei jedem Urnengang schliesst das Wahlbüro die Urnen am ersten Tag ab, der für die Zustellung des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten vorgesehen ist.

Schliessung
und Sicherheit
der Urnen

²Bei der Schliessung der Urnen vergewissert sich die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros, dass sie leer sind, überprüft ihre Schliessung und versiegelt sie.

³Das Wahlbüro gewährleistet die Sicherheit der Urnen während jeglicher Unterbrechung des Urnengangs.

Art. 15. ¹Die Abstimmungslokale werden so eingerichtet, dass die freie, geheime, sichere und einfache Stimmabgabe gewährleistet ist.

Einrichtung
der Wahllokale

²Falls notwendig werden Stimmkabinen eingerichtet.

Art. 16. ¹Das Wahlbüro sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Wahllokalen und ihrer unmittelbaren Umgebung; falls notwendig kann es Polizei anfordern.

Ordnung in den
Wahllokalen

²Wahlpropaganda, das Verteilen von Flugblättern, Parteizetteln oder Listen von Parteien oder politischen Gruppierungen, das Abhaken der Stimmenden und das Sammeln von Unterschriften ist in den Wahllokalen verboten.

³Das Wahlbüro untersagt den Personen, die den Urnengang stören oder die Stimmenden kontrollieren oder sie zu beeinflussen versuchen, den Zutritt zum Wahllokal.

Stimmabgabe
im Wahllokal

Art. 17. ¹Wer sein Stimmrecht im Wahllokal ausüben will, sucht dieses persönlich mit seinem Stimmmaterial auf.

²Die stimmende Person wird registriert, und auf dem Stimmmaterial wird der Gemeindestempel angebracht. Anschliessend übergibt sie ihren Stimmrechtsausweis einer Stimmzählerin oder einem Stimmzähler; diese oder dieser nennt ihren Namen.

³Die stimmberechtigte Person legt das Stimmcouvert, das den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält, selbst in die Urne.

Vorzeitige
Stimmabgabe

Art. 18. ¹Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht brieflich oder durch Abgabe bei der Gemeinde vorzeitig ausüben, sobald sie das Stimmmaterial erhalten hat.

²Sie muss auf dem Stimmrechtsausweis, der als Antwortcouvert dient, unterschreiben, andernfalls ist die Stimme ungültig.

³Das verschlossene Antwortcouvert mit dem Stimmcouvert, das lediglich den Stimmzettel oder die Wahlliste enthält, muss:

a) entweder rechtzeitig der Post übergeben werden, so dass es vor der Schliessung des Urnengangs beim Wahlbüro eintrifft; die Portokosten gehen grundsätzlich zu Lasten der stimmberechtigten Person; nicht oder ungenügend frankierte Couverts werden zurückgewiesen;

b) oder bis spätestens eine Stunde vor der Öffnung des Stimmlokals am Sonntag bei der Gemeindeschreiberei oder an einem vom Gemeinderat bezeichneten Ort abgegeben werden.

⁴Jedes organisierte Sammeln der Antwortcouverts ist verboten (Art. 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

⁵Die als Stimmrechtsausweis verwendeten Couverts müssen vom Wahlbüro erfasst und geöffnet werden.

Stimmabgabe
daheim

Art. 19. Personen, die an den für die Ausübung des Stimmrechts notwendigen Handlungen verhindert sind, können in Anwesenheit einer Delegation des Wahlbüros daheim stimmen.

Schliessung
des Urnengangs

Art. 20. Die Präsidentin oder der Präsident des Wahlbüros erklärt den Urnengang am Sonntag um 12 Uhr für geschlossen und lässt das Wahllokal abschliessen.

4. KAPITEL

Vorgehen nach dem Urnengang

Art. 21. ¹ Die Stimmen werden am Sitz des Wahlbüros und unter dessen Leitung ausgezählt. Ort der Stim-
menauszählung

² In Gemeinden mit mehreren Wahllokalen erfolgt die Auszählung am Sitz der Präsidentin oder des Präsidenten des Wahlbüros oder in den einzelnen Wahllokalen unter der Leitung eines zu diesem Zweck bezeichneten Mitglieds des Wahlbüros.

³ Der Oberamtmann kann alle erforderlichen Massnahmen anordnen, um die Sicherheit der Auszählung zu gewährleisten.

Art. 22. ¹ Das Wahlbüro darf die Urnen erst nach der Schliessung des Urnengangs öffnen; es beginnt unverzüglich mit der Auszählung der Stimmzettel oder Wahllisten. Es entscheidet über ihre Gültigkeit. Auszählung
der Stimmen

² Die Zahl der Stimmenden entspricht der Zahl der eingegangenen Stimmzettel oder Wahllisten.

Art. 23. ¹ Als leer werden die Stimmzettel erklärt, die keine Antwort auf die zur Abstimmung unterbreitete Frage enthalten. Wenn ein Stimmzettel mehrere Fragen umfasst, gelten die unbeantworteten Fragen als leere Stimmen. Leere und
ungültige
Stimmzettel

² Stimmzettel sind ungültig, wenn sie:

- a) nicht amtlich sind;
- b) nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
- c) nicht für die betreffende Abstimmung bestimmt sind;
- d) nicht mit Ja oder Nein auf die gestellte Frage antworten oder wenn bei einer Abstimmung über zwei alternative Vorlagen beide Vorschläge angekreuzt sind;
- e) eine unleserliche oder zweideutige Antwort enthalten;
- f) ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten;
- g) ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren;
- h) anders als handschriftlich ausgefüllt wurden;
- i) in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden.

³ Bei einem Stimmzettel mit mehreren Fragen betreffen die Ungültigkeitsgründe nach den Buchstaben d und e nur die entsprechenden Fragen.

Art. 24. ¹ Als leer werden die Listen erklärt, die keinen Namen enthalten.

² Listen sind ungültig, wenn sie:

- a) nicht amtlich sind;
- b) nicht in einem amtlichen Stimmcouvert abgegeben werden;
- c) nicht für die betreffende Wahl bestimmt sind;
- d) keinen leserlichen Namen enthalten;
- e) nur ungültige Stimmen enthalten;
- f) bei Proporzwahlen die Bezeichnung der eingereichten Liste, aber keine offiziellen Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten;
- g) ungeziemende und beleidigende Ausdrücke enthalten;
- h) anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert wurden;
- i) falls sie gedruckt sind, die Namen und Vornamen von Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener eingereicherter Listen enthalten oder nicht in der genauen Reihenfolge der Namen und Vornamen eine der offiziellen Listen wiedergeben;
- j) ein Zeichen enthalten, das bestimmt oder geeignet ist, die stimmende Person zu identifizieren;
- k) in mehreren Exemplaren im selben Couvert abgegeben werden.

Art. 25. Stimmen sind ungültig:

- a) wenn sie für Personen abgegeben werden, die nicht wählbar sind oder die in der betreffenden Wahl nicht kandidieren dürfen;
- b) wenn der betreffende Name unleserlich ist;
- c) wenn nicht alle Angaben gemacht werden, die zu einer einwandfreien, jeden Zweifel ausschliessenden Feststellung der Kandidatin oder des Kandidaten erforderlich sind;
- d) wenn der Name gestrichen ist;
- e) wenn ein Name wiederholt wird, soweit das Kumulieren verboten ist;
- f) soweit ihre Zahl die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigt.

Art. 26. ¹ Das Wahlbüro erstellt für jeden Urnengang ein Protokoll, das die detaillierten Ergebnisse der Stimmenaushölung und die vorgenommenen Handlungen enthält.

² Das Protokoll wird auf dem entsprechenden amtlichen Formular in zwei Exemplaren verfasst.

³ Der Staatsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

Art. 27. ¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Urnengängen werden die Stimmzettel oder Wahllisten in ein versiegeltes Paket zusammengefasst und vom Wahlbüro zusammen mit einem Exemplar des Protokolls unverzüglich dem Oberamtmannt zugestellt.

Übermittlung der Ergebnisse
a) Eidgenössische und kantonale Urnengänge

² Der Oberamtmannt übermittelt dem Staatsrat unverzüglich die zusammenfassende Tabelle der Ergebnisse seines Bezirks und die Protokolle.

³ Der Staatsrat übermittelt der Bundeskanzlei unverzüglich die Ergebnisse des eidgenössischen Urnengangs gemäss den einschlägigen Bundesbestimmungen.

⁴ Der Staatsrat übermittelt dem Grossen Rat die Ergebnisse der kantonalen Urnengänge und die entsprechenden Akten.

Art. 28. Bei kommunalen Urnengängen übermittelt das Wahlbüro unverzüglich ein Exemplar des Protokolls an den Oberamtmannt.

b) Kommunale Urnengänge

Art. 29. Die zur Abstimmung unterbreiteten Vorlagen von Kanton und Gemeinden gelten als angenommen, wenn sie von der Mehrheit der Stimmentenden, berechnet auf der Grundlage der Zahl der gültigen Stimmzettel, gutgeheissen wurden. Die Fälle, in denen das Gesetz die Annahme von zwei alternativen Vorlagen erlaubt, bleiben vorbehalten; bei diesen gibt eine Stichfrage den Ausschlag.

Abstimmungsergebnis

Art. 30. Die Protokolle und Akten aller eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnengänge werden gemäss den Vorschriften des Staatsrates aufbewahrt und vernichtet.

Aufbewahrung und Vernichtung der Akten

II. TITEL

Abstimmungen

1. KAPITEL

Eidgenössische und kantonale Abstimmungen

Art. 31. Der Staatsrat beruft die Stimmberechtigten spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Urnengang mit einem im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss ein.

Einberufung der Stimmberechtigten

Art. 32. ¹ Bei eidgenössischen Abstimmungen veröffentlicht der Staatsrat die kantonalen Ergebnisse des Urnengangs im Amtsblatt.

Feststellung und Veröffentlichung der Ergebnisse

² Bei kantonalen Abstimmungen stellt der Staatsrat das endgültige Ergebnis des Urnengangs fest und veröffentlicht es im Amtsblatt.

2. KAPITEL

Abstimmungen der Gemeinden

Einberufung
der Stimm-
berechtigten

Art. 33. Der Gemeinderat beruft die Stimmberechtigten spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Urnengang mit einem im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss ein.

Feststellung und
Veröffentlichung
der Ergebnisse

Art. 34. Der Gemeinderat stellt das endgültige Ergebnis des Urnengangs fest und schlägt es öffentlich an.

Abstimmung an
der Gemeinde-
versammlung

Art. 35. Die Ausübung der politischen Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlungen richtet sich für die in diesem Gesetz nicht geregelten Fragen nach dem Gesetz über die Gemeinden.

III. TITEL

Wahlen

1. KAPITEL

Wahllisten

Bezeichnung und
ausschliessliche
Verwendung
der Listen

Art. 36. ¹Jede Wahlliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von den übrigen Listen unterscheidet, die im Wahlkreis für die betreffende Wahl eingereicht wurden.

²Jede politische Partei oder Wählergruppe hat im Bereich des Wahlkreises für die betreffende Wahl ein Recht auf die ausschliessliche Verwendung der Bezeichnung ihrer Liste.

³Die körperschaftlich organisierten politischen Parteien oder Wählergruppen können sich durch eine ausdrückliche Erklärung das Recht auf die ausschliessliche Verwendung der Bezeichnung ihrer Liste für die Zukunft sichern, solange sie diese nicht geändert haben.

⁴Zur Annahme dieser Erklärung ist befugt:

- a) die Staatskanzlei bei den eidgenössischen und kantonalen Wahlen;
- b) die Gemeindeschreiberei bei den Gemeindewahlen.

Berichtigung
der Wahllisten

Art. 37. ¹Führt die Bezeichnung einer Wahlliste zu Verwechslungen mit der Bezeichnung einer Wahlliste, die früher eingereicht wurde oder über das Recht auf ausschliessliche Verwendung verfügt, oder enthält sie Ausdrücke, die für eine Partei, eine Wählergruppe, eine Kandidatin oder einen Kandidaten oder die Behörden verletzend sind, so wird die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern bevollmächtigte Person aufgefordert, sie innert kurzer Frist zu korrigieren, andernfalls ist sie ungültig.

²Die Berichtigung einer Wahlliste kann verlangen:

- a) die Staatskanzlei bei eidgenössischen Wahlen und bei den Ständerats- und Staatsratswahlen;
- b) das Oberamt bei den Grossratswahlen und bei der Wahl des Oberamtmanns;
- c) die Gemeindeschreiberei bei den Gemeindewahlen.

³Ist die Bezeichnung einer Liste streitig, so entscheidet endgültig:

- a) der Staatsrat bei den eidgenössischen und kantonalen Wahlen;
- b) der Oberamtmann bei den Gemeindewahlen.

Art. 38. ¹ Bei den kantonalen Wahlen organisiert der Staat den Druck der Wahllisten und übernimmt die Druckkosten.

Druck
der Wahllisten

²Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der eingereichten Listen können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis weitere Wahllisten anfordern.

³Bei den Gemeindewahlen entscheidet der Gemeinderat, ob die Gemeinde:

- a) für den Druck der Wahllisten sorgt;
- b) die Druckkosten vollständig oder teilweise übernimmt.

Art. 39. Die den Stimmberechtigten ausgehändigten leeren und gedruckten Listen müssen die im Ausführungsreglement aufgeführten Angaben enthalten.

Inhalt
der Wahllisten

Art. 40. ¹ Bei kantonalen Wahlen verteilen die Gemeinden die eingereichten Wahllisten und tragen die dadurch entstehenden Kosten.

Verteilung
der Wahllisten

²Bei Gemeindewahlen können die politischen Parteien oder Wählergruppen ihre Wahllisten durch die Gemeinde auf deren Kosten verteilen lassen.

³Für die Verteilung auf Kosten der Gemeinde müssen die von den Parteien oder Wählergruppen gedruckten Wahllisten spätestens am Montag der vierten Woche vor dem für die Wahl festgesetzten Sonntag und bei einem zweiten Wahlgang spätestens am Dienstag der zweiten Woche vor dem für die Wahl festgesetzten Sonntag um 12 Uhr eingereicht werden.

2. KAPITEL

National- und Ständeratswahlen

Art. 41. Die Nationalratswahlen finden alle vier Jahre statt und richten sich nach der Bundesgesetzgebung und den folgenden Bestimmungen.

Nationalrat
a) Grundsatz

- b) Einberufung der Stimmberechtigten **Art. 42.** ¹ Der Staatsrat beruft die Stimmberechtigten spätestens am Montag der achten Woche vor dem Urnengang zur Wahl der Nationalrätinnen und Nationalräte ein.
- ² Der Einberufungsbeschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in den Gemeinden angeschlagen.
- c) Wahlanmeldeschluss **Art. 43.** ¹ Die politischen Parteien und Wählergruppen müssen die Kandidatenlisten spätestens bis Montag der achten Woche vor der Wahl um 12 Uhr bei der Staatskanzlei einreichen.
- ² Die Listen dürfen nach dem auf den Wahlanmeldeschluss folgenden Montag nicht mehr geändert werden.
- Ständerat
a) Wahlsystem und Zeitpunkt der Wahl **Art. 44.** ¹ Die Ständeratswahlen erfolgen nach dem Majorzsystem gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- ² Die Mitglieder des Ständerates werden zur gleichen Zeit wie die Mitglieder des Nationalrates gewählt.
- b) Übermittlung der Ergebnisse und Amtsantritt **Art. 45.** ¹ Der Staatsrat übermittelt dem Ständerat die Wahlergebnisse.
- ² Die bisherigen Mitglieder des Ständerates bleiben bis zur Vereidigung der gewählten Personen im Amt.

3. KAPITEL

Wahl in den Ständerat und der Kantons- und Gemeindebehörden

1. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

- Einberufung der Stimmberechtigten **Art. 46.** ¹ Der Staatsrat beruft die Stimmberechtigten mit einem im Amtsblatt veröffentlichten Beschluss ein für:
- a) die Ständeratswahlen;
 - b) die Grossrats- und die Staatsratswahlen sowie für die Wahl der Oberamtmänner;
 - c) die Gesamterneuerungswahlen in den Gemeinden.
- ² Die Stimmberechtigten werden spätestens am Montag der achten Woche vor den Wahlen einberufen.
- Zeitpunkt der Wahlen **Art. 47.** ¹ Die Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rates, des Staatsrates und der Oberamtmänner finden alle fünf Jahre an dem vom Staatsrat festgesetzten Datum im vierten Quartal statt.
- ² Die Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und Generalräte finden alle fünf Jahre an dem vom Staatsrat festgesetzten Datum im ersten Quartal statt.

Art. 48. ¹ Jede stimmberechtigte Person ist in den Ständerat und, sofern sie das in der Verfassung vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat, in den Staatsrat und zum Oberamtmann wählbar. Wählbarkeit

² Jede stimmberechtigte Person ist in dem Kreis, in dem sie ihren politischen Wohnsitz hat, in den Grossen Rat wählbar.

³ Jede stimmberechtigte Person ist in der Gemeinde, in der sie ihren politischen Wohnsitz hat, in den Gemeinderat oder in den Generalrat wählbar.

Art. 49. ¹ Dem Grossen Rat können nicht angehören:

Unvereinbarkeit

a) Grosser Rat

- a) die Mitglieder des Staatsrates;
- b) die Staatskanzlerin oder der Staatskanzler, die zweite Sekretärin oder der zweite Sekretär des Grossen Rates und die Staatsschatzverwalterin oder der Staatsschatzverwalter;
- c) die Oberamtmänner;
- d) die vollamtlichen Magistratinnen und Magistraten der Gerichtsbehörden und die Gerichtsschreiberinnen und -schreiber, mit Ausnahme der Friedensgerichte;
- e) die vom Staatsrat oder einer seiner Direktionen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates, die an der Ausübung der vollziehenden Gewalt teilhaben oder in bedeutendem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Grossen Rat beteiligt sind.

² Zu den Personen nach Absatz 1 Bst. c gehören insbesondere:

- a) die Generalsekretärinnen und -sekretäre, die Dienstchefinnen und -chefs und die Amtsvorsteherinnen und -vorsteher;
- b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei;
- c) die Mitglieder des Polizeikommandos;
- d) das Kader der kantonalen Anstalten und der Betriebe, an deren Gesellschaftskapital der Staat zu mindestens 50 % beteiligt ist.

³ Der Grosse Rat entscheidet auf Antrag seiner für die Erhaltung zuständigen Instanz über die Unvereinbarkeit der in den Grossen Rat gewählten Personen.

⁴ Nimmt eine Person, die ein als unvereinbar erklärtes Amt innehat, ihre Wahl in den Grossen Rat an, so scheidet sie aus dem Amt aus.

⁵ Nimmt ein Mitglied des Grossen Rates ein als unvereinbar erklärtes Amt an, so scheidet es aus dem Grossen Rat aus.

b) Gemeinde- behörden	Art. 50. Die Unvereinbarkeiten mit dem Amt des Generalrats- oder Gemeinderatsmitglieds werden im Gesetz über die Gemeinden geregelt.
Bildung der Wahllisten	Art. 51. ¹ Die Kandidatenlisten werden von den politischen Parteien und Wählergruppen gebildet. ² Jede Liste muss am Kopf eine klare Bezeichnung tragen.
Unterzeichnung der Wahllisten	Art. 52. ¹ Jede Liste muss von Personen unterstützt werden, die im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt sind. Sie drücken ihre Unterstützung durch die Unterzeichnung der Liste aus. ² Eine Person darf nicht mehr als eine Liste unterzeichnen, sonst ist ihre Unterschrift auf sämtlichen unterzeichneten Listen ungültig. ³ Die unterzeichnende Person kann ihre Unterschrift nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen. ⁴ Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste bestimmen eine bevollmächtigte Person, die mit dem Verkehr mit den Behörden beauftragt ist, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Andernfalls gelten diejenigen, deren Namen in der Reihenfolge der Unterschriften an erster und zweiter Stelle stehen, als bevollmächtigte Person und als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter. ⁵ Die bevollmächtigte Person, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter, ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
Kandidatur	Art. 53. ¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten melden ihre Kandidatur an, indem sie ihre Unterschrift auf die Liste setzen. ² Fehlt die Unterschrift, so wird der Name vom Organ gestrichen, das für die Registrierung der eingereichten Wahllisten zuständig ist. ³ Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Unterschrift nach der Einreichung der Liste nicht mehr zurückziehen.
Zahl der Kandidaturen und Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten	Art. 54. ¹ Die Wahllisten dürfen nicht mehr Namen enthalten, als in der betreffenden Wahl Personen zu wählen sind. Die Namen der überzähligen Kandidatinnen und Kandidaten werden vom Schluss der Liste ausgehend gestrichen. ² Der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten darf auf einer Liste nicht mehrmals aufgeführt werden. ³ Die Listen müssen für alle Kandidatinnen und Kandidaten Namen, Vornamen, Beruf, Geburtsjahr, Wohnsitz und gegebenenfalls andere geeignete Angaben enthalten, um sie zu identifizieren und von den übrigen Kandidatinnen und Kandidaten zu unterscheiden.

Art. 55. ¹ Bei Wahlen nach dem Proporzsystem wird der auf mehreren Listen aufgeführte Name einer Person unverzüglich auf sämtlichen Listen gestrichen.

Mehrfach-
kandidatur

² Werden die Listen für die Grossratswahlen im gleichen Kreis eingereicht, so wird der Name vom Oberamtman gestrichen; werden sie in verschiedenen Kreisen eingereicht, so wird der Name von der Staatskanzlei gestrichen.

³ Bei Gemeindewahlen wird der Name von der Gemeindeschreiberei gestrichen.

Art. 56. ¹ Nicht wählbare oder überzählige Personen werden von den Wahllisten gestrichen:

Bereinigung
der Wahllisten

- a) von der Staatskanzlei bei den Staatsrats- und Ständeratswahlen;
- b) vom Oberamt bei den Grossratswahlen und der Wahl der Oberamt-männer;
- c) von der Gemeindeschreiberei bei den Gemeindewahlen.

² Die gestrichenen Personen und die Bevollmächtigten der Unterzeichne-rinnen und Unterzeichner werden unverzüglich benachrichtigt.

³ Sämtliche Streitigkeiten werden bei kantonalen Wahlen unverzüglich dem Staatsrat, bei Gemeindewahlen unverzüglich dem Oberamtman un-terbreitet. Die Behörde entscheidet endgültig und eröffnet ihren Ent-scheid den betroffenen Personen und den Bevollmächtigten der Unter-zeichnerinnen und Unterzeichner.

Art. 57. ¹ Nur die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können die ge-strichenen Personen ersetzen und ihre Bezeichnung berichtigen oder er-gänzen, und zwar auf Ersuchen:

Ersatz der
gestrichenen
Personen und
Bereinigung
der Wahllisten

- a) der Staatskanzlei bei den Staatsrats- und Ständeratswahlen;
- b) des Oberamts bei den Grossratswahlen und der Wahl der Oberamt-männer;
- c) der Gemeindeschreiberei bei den Gemeindewahlen.

² Die Angaben zu den Personen, welche die gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten ersetzen, und die Angaben zur Bereinigung der Wahllis-ten werden dem zuständigen Organ bis spätestens am Montag der fünften Woche vor der Wahl um 12 Uhr mitgeteilt.

³Die Mitteilungen über den Ersatz der für nicht wählbar erklärten Personen müssen mit der Unterschrift der neuen Kandidatinnen und Kandidaten versehen sein, die bescheinigt, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Fehlt diese Unterschrift, stehen die neuen Kandidatinnen oder Kandidaten bereits auf einer anderen Wahlliste, sind sie nicht wählbar oder wurden nicht alle erforderlichen Angaben zu ihrer Person gemacht, so werden sie gestrichen.

⁴Ohne anders lautende Mitteilung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden die neuen Kandidatinnen und Kandidaten an den Schluss der Liste gesetzt.

⁵Wird die Liste nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 ergänzt oder bereinigt, so wird sie auf die gültigen und den formellen Anforderungen entsprechenden Kandidaturen beschränkt.

Endgültige Wahl-
listen, Ordnungs-
nummer

Art. 58. ¹Nachdem die Streichungen, Ergänzungen und Bereinigungen vorgenommen wurden, erstellt das zuständige Organ die endgültigen Kandidatenlisten und versieht sie mit einer Nummer.

²Die Veröffentlichung von Listen, die nicht durch das zuständige Organ erstellt wurden, ist verboten.

Kreiswahlbüro

Art. 59. ¹Für die Grossratswahlen und die Wahl der Oberamtmänner bestellt der Oberamtmann spätestens zehn Tage vor der Wahl ein Wahlbüro für jeden Kreis.

²Er bestimmt die Zahl der Mitglieder des Wahlbüros und ihrer Ersatzleute je nach Bedarf und bezeichnet sie unter den im Wahlkreis stimmberechtigten Personen. Er bezeichnet zudem die Sekretärin oder den Sekretär.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Wahlbüro der Gemeinde sinngemäss.

Erwahrung
der Wahlen und
Veröffentlichung
der Ergebnisse

Art. 60. ¹Der Grosse Rat stellt das Ergebnis der Grossrats- und der Staatsratswahlen sowie der Wahl der Oberamtmänner gestützt auf die Botschaft des Staatsrates verbindlich fest (Erwahrung).

²Bei Gemeindewahlen erfolgt keine Erwahrung.

³Der Staatsrat veröffentlicht die Ergebnisse der kantonalen Wahlen im Amtsblatt.

⁴Die Oberämter veröffentlichen die Zusammensetzung der in ihrem Wahlkreis gewählten Gemeindebehörden im Amtsblatt.

2. ABSCHNITT

Wahlen nach dem Proporzsystem

1. Einleitende Bestimmungen

Art. 61. Die Grossrats- und Generalratswahlen erfolgen nach dem Proporzsystem gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Geltungsbereich
a) Grosser Rat
und Generalrat

Art. 62. ¹ Die Gemeinderatswahlen erfolgen ebenfalls nach dem Proporzsystem, sofern spätestens bis Freitag der siebten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr ein entsprechendes schriftliches Gesuch eingereicht wird.

b) Gemeinderat

² Das Gesuch muss auf der Gemeindeschreiberei eingereicht werden und mindestens die folgende Anzahl Unterschriften von Personen aufweisen, die in der betreffenden Gemeinde stimmberechtigt sind:

- a) 5 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von weniger als 100 Personen;
- b) 10 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 100 bis 300 Personen;
- c) 15 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 301 bis 600 Personen;
- d) 20 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von mehr als 600 Personen.

³ Das Gesuch muss spätestens bis Freitag der siebten Woche vor dem Wahltag um 18 Uhr öffentlich angeschlagen werden.

⁴ Wird innerhalb der Frist nach Artikel 64 Abs. 1 keine Liste eingereicht, so wird das Gesuch hinfällig.

Art. 63. ¹ Die Sitze des Grossen Rates werden wie folgt auf die Wahlkreise verteilt:

Verteilung
der Sitze des
Grossen Rates
auf die
Wahlkreise

- a) die Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung wird durch die Zahl der Sitze des Grossen Rates dividiert;
- b) die auf das Ergebnis folgende nächsthöhere ganze Zahl stellt den Quotienten für die Verteilung dar;
- c) jeder Wahlkreis hat Anrecht auf so viele Sitze, wie der Quotient in der Zahl seiner zivilrechtlichen Bevölkerung enthalten ist;
- d) die verbleibenden Sitze werden unter die Kreise mit den grössten Restzahlen verteilt; haben mehrere Kreise dieselbe Restzahl erzielt und ist nur noch ein Sitz zu besetzen, so wird dieser dem Wahlkreis mit der höchsten Einwohnerzahl zugeteilt.

² Vor der Gesamterneuerung des Grossen Rates nimmt der Staatsrat eine Verteilung der Sitze entsprechend der letzten amtlich veröffentlichten Statistik der zivilrechtlichen Bevölkerung vor.

2. Wahllisten

Einreichung

Art. 64. ¹ Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr eingereicht werden.

² Die Listen müssen eingereicht werden:

- a) für die Grossratswahlen beim Oberamt des Bezirks, zu dem der betreffende Wahlkreis gehört;
- b) für die Generalrats- und Gemeinderatswahlen bei der Gemeinde-schreiberei.

Unterschriften-zahl

Art. 65. ¹ Für die Grossratswahlen muss jede Liste von 50 im entsprechenden Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

² Für die Generalrats- und Gemeinderatswahlen muss die Liste mindestens von der folgenden Zahl von Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde eigenhändig unterzeichnet sein:

- a) 5 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von weniger als 100 Personen;
- b) 10 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 100 bis 300 Personen;
- c) 15 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 301 bis 600 Personen;
- d) 20 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von mehr als 600 Personen.

Verbot der Listen-
verbindung

Art. 66. Bei kantonalen und kommunalen Wahlen sind Listenverbindungen verboten.

3. Beschränkte Kandidatenzahl

Art. 67. Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der freien Sitze, so erfolgt keine stille Wahl, sondern eine Wahl:

- a) nach den Bestimmungen der Artikel 81 und 82 bei den Grossrats- und Generalratswahlen;
- b) nach den Bestimmungen der Artikel 98 ff. bei den Gemeinderatswahlen.

²Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

4. Stimmabgabe und Ermittlung der Ergebnisse

Art. 68. ¹Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder mit einer gedruckten Liste wählen. Stimmabgabe

²Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen und kann eine Listenbezeichnung und die Ordnungsnummer einer Liste eintragen.

³Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf Namen streichen oder die Liste mit Namen aus anderen Listen panaschieren und die vorgedruckte Ordnungsnummer oder Listenbezeichnung streichen und durch eine andere ersetzen.

⁴Änderungen, Beifügungen oder Streichungen müssen handschriftlich vorgenommen werden.

⁵Es ist verboten, den Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

⁶Bei einem Widerspruch zwischen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer gilt die Listenbezeichnung.

Art. 69. ¹Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, verfügt über so viele Stimmen, als im betreffenden Wahlkreis oder in der betreffenden Gemeindebehörde Personen zu wählen sind. Stimmenzahl

²Die Namen der überzähligen Personen werden vom Schluss der Liste ausgehend gestrichen.

Art. 70. Die den Kandidatinnen und Kandidaten gegebenen Stimmen (Kandidatenstimmen) zählen sowohl für diese selbst als auch für die veröffentlichte Wahlliste, auf der sie stehen. Zuteilung
der Stimmen

Art. 71. ¹Enthält eine Liste weniger Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die nicht namentlich abgegebenen Stimmen der Partei oder Wählergruppe zugewiesen, deren Bezeichnung oder Ordnungsnummer am Kopf der Liste steht. Zusatzstimmen

²Fehlen Bezeichnung und Ordnungsnummer oder enthält die Liste mehrere Bezeichnungen oder Ordnungsnummern, so zählen die nicht abgegebenen Stimmen als leere Stimmen.

³Namen, die auf keiner endgültigen Wahlliste stehen, gelten als nicht geschrieben.

Auszählung
der Stimmen

Art. 72. ¹ Nach der Schliessung des Urnengangs zählen die Wahlbüros der Gemeinden die Stimmen aus.

² Sie ermitteln:

- a) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten der verschiedenen Listen erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- b) die Zahl der von jeder Liste erzielten Zusatzstimmen;
- c) die Gesamtzahl der Kandidatenstimmen und der Zusatzstimmen (Listenstimmen).

³ Bei den Grossratswahlen übermitteln die Wahlbüros der Gemeinden die Ergebnisse dem Kreiswahlbüro.

Zusammen-
fassung und
Verteilung

Art. 73. ¹ Die Wahlbüros des Kreises bzw. der Gemeinden verteilen die Sitze anschliessend gemäss den folgenden Bestimmungen auf die einzelnen Listen.

² Bei den Grossratswahlen fasst das Kreiswahlbüro die abgegebenen Stimmen aufgrund der Protokolle und Listen zusammen, die ihm von den Wahlbüros der Gemeinden zugestellt wurden.

Erste Verteilung
der Sitze
auf die Listen

Art. 74. ¹ Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl (Wahlquotient).

² Jeder Liste werden so viele Sitze zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist.

Weitere
Verteilungen

Art. 75. ¹ Die verbliebenen Sitze werden einzeln und nacheinander nach den folgenden Regeln zugeteilt:

- a) die Stimmenzahl jeder Liste wird durch die um eins vergrösserte Anzahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt;
- b) der nächste Sitz wird derjenigen Liste zugeteilt, die den grössten Quotienten aufweist;
- c) haben mehrere Listen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Sitz, so erhält jene unter diesen Listen den nächsten Sitz, die bei der Teilung nach Artikel 74 Abs. 2 den grössten Rest erzielte;
- d) falls noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch haben, geht der Sitz an jene dieser Listen, welche die grösste Parteistimmenzahl aufweist;

- e) haben immer noch mehrere Listen den gleichen Anspruch, so erhält jene dieser Listen den nächsten Sitz, bei der die für die Wahl in Betracht kommende Person die grösste Stimmenzahl aufweist;
- f) weisen mehrere solche Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenzahl auf, so entscheidet das Los.

² Dieses Vorgehen wird so lange wiederholt, bis alle Sitze zugeteilt sind.

Art. 76. ¹ Sobald die Zahl der den einzelnen Listen zugeteilten Sitze bekannt ist, werden die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen für gewählt erklärt.

Gewählte und
Ersatzleute

² Die nicht gewählten Personen jeder Liste (Ersatzleute) werden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in das Protokoll eingetragen.

³ Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten dieselbe Stimmenzahl erzielt und verzichtet niemand auf die Annahme der Wahl, so entscheidet das Los in Anwesenheit der Betroffenen. Wer durch das Los ausscheidet oder wer verzichtet, behält seinen Platz im Verzeichnis der Ersatzleute.

⁴ Zuständig für die Proklamation der Gewählten und den Losentscheid ist:

- a) der Oberamtmann bei den Grossratswahlen;
- b) das Wahlbüro bei den Generalrats- und Gemeinderatswahlen.

⁵ Erzielt eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen und Kandidaten enthält, so wird für die verbleibenden Sitze eine Ergänzungswahl durchgeführt.

5. Vakanz und Ergänzungswahl

Art. 77. ¹ Wird im Laufe der Legislaturperiode ein Sitz frei, so wird die erste Ersatzperson der betreffenden Liste für gewählt erklärt:

Vakanz
a) Nachrücken

- a) vom Oberamtmann bei Grossratswahlen;
- b) vom Gemeinderat bei Generalrats- und Gemeinderatswahlen.

² Verzichtet die erste Ersatzperson, so rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle. Bei einer späteren Vakanz wird ihr Name wieder berücksichtigt.

³ Haben mehrere Ersatzleute dieselbe Stimmenzahl erzielt, so gilt Artikel 76 Abs. 3 und 4 sinngemäss.

Art. 78. Ist die Liste, der die zu ersetzende Person angehört, erschöpft, so wird eine Ergänzungswahl durchgeführt.

b) Erschöpfte
Liste

Art. 79. ¹ Die Ergänzungswahl wird unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Artikels und von Artikel 80 gemäss den Bestimmungen über die Gesamterneuerungswahlen organisiert.

Ergänzungswahl
a) Im
Allgemeinen

²Die Ergänzungswahl muss grundsätzlich spätestens acht Wochen nach Freiwerden eines Sitzes oder, falls noch Sitze zu vergeben sind, nach der Proklamation der gewählten Personen durchgeführt werden (Art. 76 Abs. 5, 78 und 82 Abs. 5).

³Wird ein Sitz im letzten halben Jahr vor den Gesamterneuerungswahlen frei, so findet keine Ergänzungswahl statt.

⁴Wurde für die Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates ein Gesuch um Durchführung nach dem Proporzsystem eingereicht, so muss die Ergänzungswahl nach demselben Verfahren erfolgen.

⁵Gewählt ist, wer nach Massgabe der zu besetzenden Sitze am meisten Stimmen erzielt.

b) Beschränkte
Kandidatenzahl

Art. 80. ¹Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen bei einer Ergänzungswahl gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt:

a) vom Oberamtmann bei den Grossratswahlen;

b) vom Gemeinderat bei den Generalrats- und Gemeinderatswahlen.

²Sind alle Sitze vergeben, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten des betreffenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde von der zuständigen Behörde aufgehoben.

³Verbleiben nach der Proklamation der in stiller Wahl gewählten Personen noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten des betreffenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

6. Wahl ohne Einreichung von Listen

Grundsatz

Art. 81. ¹Wurde keine Wahlliste eingereicht, so können die Stimmberechtigten für jede wählbare Person stimmen.

²Die wählbaren Personen, die Stimmen erhalten haben, werden unverzüglich informiert. Sie müssen bis spätestens an dem auf den Urnengang folgenden Donnerstag um 12 Uhr erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bleibt die Erklärung aus, so gilt die Wahl als abgelehnt.

³Zuständig, um die Betroffenen über die erzielten Stimmen zu informieren und ihre Erklärungen entgegenzunehmen, ist:

a) der Oberamtmann bei den Grossratswahlen;

b) die Gemeindeschreiberei bei den Generalrats- und Gemeinderatswahlen.

⁴Die Personen, welche die Wahl ablehnen, und die nicht wählbaren Personen werden vom Wahlbüro gestrichen.

Art. 82. ¹Die Personen, die ihre Wahl angenommen haben, werden für gewählt erklärt. Gewählte und Ersatzleute

²Die nicht gewählten Personen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl in das Protokoll eingetragen (Ersatzleute).

³Haben mehrere Personen dieselbe Stimmenzahl erzielt und verzichtet niemand auf die Annahme der Wahl, so entscheidet das Los in Anwesenheit der Betroffenen. Wer durch das Los ausscheidet oder wer verzichtet, behält seinen Platz im Verzeichnis der Ersatzleute.

⁴Zuständig für die Proklamation der Gewählten und den Losentscheid ist:

- a) der Oberamtmann bei den Grossratswahlen;
- b) das Wahlbüro bei den Generalrats- und Gemeinderatswahlen.

⁵Verbleiben noch freie Sitze, so wird eine Ergänzungswahl durchgeführt.

3. ABSCHNITT

Wahlen nach dem Majorzsystem

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 83. ¹Die Ständerats- und Staatsratswahlen sowie die Wahl der Oberamtmänner erfolgen nach dem Majorzsystem gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes. Geltungsbereich

²Die Gemeinderatswahlen erfolgen nach dem Majorzsystem, sofern kein Gesuch um Durchführung nach dem Proporzsystem eingereicht wurde.

Art. 84. ¹Die Kandidatenlisten müssen bis spätestens am Montag der sechsten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr eingereicht werden. Einreichung der Wahllisten

²Die Listen müssen eingereicht werden:

- a) bei der Staatskanzlei für die Ständerats- und Staatsratswahlen;
- b) beim Oberamt für die Wahl des Oberamtmanns;
- c) bei der Gemeindeschreiberei für die Gemeinderatswahlen.

Art. 85. ¹Für die Ständerats- und Staatsratswahlen muss jede Liste von mindestens 50 im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Unterschriftenzahl

²Für die Wahl der Oberamtmänner muss jede Liste von mindestens 50 im Bezirk wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

³Für die Gemeinderatswahlen muss jede Liste mindestens von der folgenden Zahl von Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde eigenhändig unterzeichnet sein:

- a) 5 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von weniger als 100 Personen;
- b) 10 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 100 bis 300 Personen;
- c) 15 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von 301 bis 600 Personen;
- d) 20 in Gemeinden mit einer zivilrechtlichen Bevölkerung von mehr als 600 Personen.

Stimmabgabe

Art. 86. ¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, kann entweder mit einer leeren oder einer gedruckten Liste wählen.

² Wer eine leere Liste verwendet, muss diese handschriftlich ganz oder teilweise ausfüllen.

³ Wer eine gedruckte Liste verwendet, kann darauf eigenhändig Namen streichen oder Namen anderer Personen eintragen.

⁴ Es ist verboten, Namen einer Person mehr als einmal auf einer Liste aufzuführen. Die Wiederholung des Namens gilt als nicht geschrieben.

Stimmenzahl

Art. 87. ¹ Wer von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, verfügt über so viele Stimmen, als im betreffenden Wahlkreis Personen zu wählen sind.

² Die überzähligen Namen werden vom Schluss der Liste ausgehend gestrichen.

Auszählung der Stimmen

Art. 88. ¹ Nach der Schliessung des Urnengangs zählen die Wahlbüros die Stimmen aus.

² Sie ermitteln die Stimmenzahl der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten und stellen die Ergebnisse dem Oberamt zu.

³ Bei den kantonalen Wahlen übermittelt das Oberamt die Ergebnisse anschliessend der Staatskanzlei zur Zusammenstellung.

Ermittlung der im ersten Wahlgang gewählten Personen

Art. 89. ¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erzielt hat (absolutes Mehr).

² Haben im ersten Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, so sind nach Massgabe der zu besetzenden Sitze die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler, bei Gemeinderatswahlen vom Oberamtmann gezogen wird.

Art. 90. ¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der grundsätzlich 21 Tage nach dem ersten stattfindet.

Zweiter Wahlgang
a) Zeitpunkt des Urnengangs und zulässige Kandidaturen

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Übersteigt sie diese Zahl, so werden die Personen mit den wenigsten Stimmen gestrichen.

³ Haben mehrere Personen, die für die Teilnahme am zweiten Wahlgang in Frage kommen, dieselbe Stimmenzahl erreicht, so werden jedoch alle zugelassen, selbst wenn die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze dadurch überschritten wird.

Art. 91. ¹ Die zum zweiten Wahlgang zugelassenen Personen können ihre Kandidatur zurückziehen. Sie müssen dies bis spätestens am Mittwoch der dritten Woche vor der Wahl um 12 Uhr mitteilen:

b) Rückzug von Kandidaturen und Ersatz

- a) der Staatskanzlei bei den Ständerats- und Staatsratswahlen;
- b) dem Oberamt bei der Wahl des Oberamtmanns;
- c) der Gemeindeschreiberei bei den Gemeinderatswahlen.

² Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, auf der die verzichtende Person figurierte, können bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr einen Ersatz vorschlagen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der für den ersten Wahlgang eingereichten Liste, deren Unterschrift nicht mehr eingeholt werden kann, können ersetzt werden.

³ Die Mitteilungen der Ersatzkandidaturen müssen bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 18 Uhr erfolgen. Andernfalls wird die als Ersatz vorgeschlagene Person gestrichen.

Art. 92. ¹ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives Mehr).

c) Ermittlung der gewählten Personen

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen von der Staatskanzlerin oder dem Staatskanzler, bei Gemeinderatswahlen vom Oberamtmann gezogen wird.

Art. 93. ¹ Wird während der Legislaturperiode ein Sitz frei, so wird eine Ergänzungswahl gemäss den ordentlichen Bestimmungen durchgeführt.

Ergänzungswahl

² Der erste Wahlgang der Ergänzungswahl muss spätestens acht Wochen nach dem Freiwerden des Sitzes stattfinden.

³ Wird ein Sitz im letzten halben Jahr vor den Gesamterneuerungswahlen frei, so findet keine Ergänzungswahl statt.

⁴ Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Staatsrat bzw. vom Gemeinderat festgesetzt.

Proklamation
der Gewählten,
Vereidigung und
Amtsantritt

Art. 94. ¹ Die in den Staatsrat gewählten Personen werden vom Staatsrat für gewählt erklärt und vom Grossen Rat vereidigt.

² Der Staatsrat erklärt die zum Oberamtmann gewählten Personen für gewählt und vereidigt sie.

³ Die in den Gemeinderat gewählten Personen werden vom Wahlbüro für gewählt erklärt und vom Oberamtmann vereidigt.

⁴ Die für die Proklamation zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten informiert werden.

⁵ Die gewählten Personen können ihr Amt sogleich nach der Vereidigung antreten.

2. Beschränkte Kandidatenzahl

Gesamterneue-
rungswahlen

a) Erster
Wahlgang

Art. 95. ¹ Im ersten Wahlgang findet keine stille Wahl statt.

² Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird eine Wahl gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen durchgeführt.

³ Die eingereichten Listen bleiben gültig. Sie werden gemäss den ordentlichen Bestimmungen gedruckt und verteilt.

b) Zweiter
Wahlgang

Art. 96. ¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

² Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten aufrechterhalten, jedoch für einen zweiten Wahlgang, der gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen stattfindet.

Ergänzungswahl

Art. 97. ¹ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller eingereichten Listen bei einer Ergänzungswahl gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so werden die Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

² Sind alle Sitze vergeben, so wird der Beschluss zur Einberufung der Stimmberechtigten des betreffenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde von der zuständigen Behörde aufgehoben.

³ Verbleiben nach der Proklamation der in stiller Wahl gewählten Personen noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten des betreffenden Kreises oder der betreffenden Gemeinde aufrechterhalten, und der Urnengang findet gemäss den Bestimmungen über die Wahl ohne Einreichung von Listen statt.

3. Wahl ohne Einreichung von Listen

Art. 98. Wurde keine Liste eingereicht, so können die Stimmberechtigten für jede wählbare Person stimmen. Grundsatz

Art. 99. ¹ Im ersten Wahlgang werden alle wählbaren Personen für gewählt erklärt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten haben (absolutes Mehr). Erster Wahlgang

² Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, werden unverzüglich informiert:

- a) von der Staatskanzlei bei den Ständerats- und Staatsratswahlen sowie der Wahl des Oberamtmanns;
- b) vom Wahlbüro bei den Gemeinderatswahlen.

³ Die Personen, die das absolute Mehr erreicht haben, müssen bis spätestens an dem auf den Urnengang folgenden Mittwoch um 12 Uhr erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bleibt die Erklärung aus, so gilt die Wahl als abgelehnt.

⁴ Das Wahlbüro streicht die Namen der Personen, die die Wahl ablehnen, und der nicht wählbaren Personen.

⁵ Wenn mehr Personen das absolute Mehr erreicht haben und die Wahl annehmen, als Personen zu wählen sind, so werden nach Massgabe der zu besetzenden Sitze diejenigen Personen mit den wenigsten Stimmen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen gezogen wird:

- a) von der Staatskanzlerin oder vom Staatskanzler bei den Ständerats- und Staatsratswahlen sowie bei der Wahl der Oberamt männer;
- b) vom Oberamtmann bei den Gemeinderatswahlen.

Art. 100. ¹ Verbleiben nach dem ersten Wahlgang noch freie Sitze, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, der grundsätzlich 21 Tage nach dem ersten Wahlgang stattfindet. Zweiter Wahlgang
a) Zeitpunkt des Urnengangs und zulässige Kandidaturen

² Am zweiten Wahlgang können die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, wobei ihre Zahl die doppelte Zahl der noch zu besetzenden Sitze nicht überschreiten darf. Auf Antrag der Behörde müssen sie ihre Teilnahme am zweiten Wahlgang bis spätestens am Freitag der dritten Woche vor dem Wahltag um 12 Uhr bestätigen:

- a) bei der Staatskanzlei für die Ständerats- und Staatsratswahlen;
- b) beim Oberamt für die Wahl des Oberamtmanns;
- c) bei der Gemeindeschreiberei für die Gemeinderatswahlen.

³ Ziehen sich die Personen, die zum zweiten Wahlgang zugelassen sind, zurück, so können die Personen, die weniger Stimmen erzielt haben, nach Massgabe der erreichten Stimmenzahl an ihre Stelle treten.

⁴ Ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im zweiten Wahlgang gleich gross oder kleiner als die Zahl der verbleibenden Sitze, so werden alle Kandidatinnen und Kandidaten ohne Urnengang für gewählt erklärt.

⁵ Verbleiben noch freie Sitze, so wird die Einberufung der Stimmberechtigten für einen zweiten Wahlgang aufrechterhalten, der ohne Einreichung von Listen stattfindet.

b) Ermittlung
der gewählten
Personen

Art. 101. ¹ Im zweiten Wahlgang wird für gewählt erklärt, wer am meisten Stimmen erzielt hat (relatives Mehr).

² Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das in Anwesenheit der Betroffenen von der Staatskanzlerin oder vom Staatskanzler, bei Gemeinderatswahlen vom Oberamtmann gezogen wird.

IV. TITEL

Ausübung der Volksrechte

1. KAPITEL

Ausdruck des Volkswillens in kantonalen Angelegenheiten

Die
verschiedenen
Formen

Art. 102. Die Staatsverfassung sieht für den Ausdruck des Volkswillens folgende Formen vor:

- a) die vom Grossen Rat beschlossene Total- oder Teilrevision der Verfassung;
- b) die von mindestens 6000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen verlangte Total- oder Teilrevision der Verfassung (Verfassungsinitiative);
- c) die von mindestens 6000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen verlangte Ausarbeitung, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes (Gesetzesinitiative);

- d) die von mindestens 6000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen verlangte Volksabstimmung über ein vom Grossen Rat erlassenes Gesetz oder allgemeinverbindliches Dekret nicht dringlicher Natur (Gesetzesreferendum);
- e) die Volksabstimmung über ein Gesetz oder Dekret, das eine neue Nettoausgabe zur Folge hat, die 1% des Totals der Ausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt (obligatorisches Finanzreferendum);
- f) die von mindestens 6000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen oder einem Viertel der Mitglieder des Grossen Rates verlangte Volksabstimmung über ein Gesetz oder ein Dekret, das eine neue Nettoausgabe zur Folge hat, die ¼% des Totals der Ausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigt (fakultatives Finanzreferendum).

Art. 103. ¹ Beschliesst der Grosse Rat die Totalrevision der Staatsverfassung, so findet die Volksabstimmung innert einem Jahr seit der Verabschiedung des Dekrets über die Einleitung der Revision statt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Volksinitiative zur Einleitung der Totalrevision der Verfassung sinngemäss.

Vom Grossen Rat beschlossene Verfassungsrevision

² Beschliesst der Grosse Rat die Teilrevision der Staatsverfassung, so findet die Volksabstimmung innert 180 Tagen seit der Verabschiedung des Dekrets statt, mit dem der Grosse Rat die Vorlage dem Volk unterbreitet.

Art. 104. ¹ Bei einem obligatorischen Finanzreferendum findet die Volksabstimmung innert 180 Tagen seit der Annahme des Gesetzes oder des Dekrets statt.

Obligatorisches Finanzreferendum

² Im Übrigen richtet sich das Referendumsverfahren nach den Bestimmungen über das Gesetzesreferendum.

2. KAPITEL

Unterschriftenbogen in kantonalen Angelegenheiten

Art. 105. ¹ Wer eine Initiative oder ein Referendumsbegehren unterstützt, muss den Unterschriftenbogen eigenhändig unterzeichnen und handschriftlich ausfüllen.

Eigenhändige Unterschrift

² Schreibunfähige können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

³ Wer für eine Drittperson unterschreibt, macht sich strafbar (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

Inhalt der Bogen **Art. 106.** ¹Die Unterschriften zur Unterstützung einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens müssen auf Bogen gesetzt werden, welche die erforderlichen Angaben zur Person der Unterzeichnenden und zum Gegenstand der Unterschriftensammlung enthalten, sonst sind sie ungültig.

²Die Angaben zur Person umfassen:

- a) den Namen und Vornamen der unterzeichnenden Person;
- b) ihr Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr);
- c) ihre genaue Adresse;
- d) ihre Unterschrift.

³Die Angaben zum Gegenstand der Unterschriftensammlung umfassen:

- a) den Namen der Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner wohnhaft sind;
- b) den Wortlaut der Initiative oder des Referendumsbegehrens;
- c) den Beginn und das Ende der Frist für die Unterschriftensammlung;
- d) den Wortlaut von Artikel 105 Abs. 1 und 3;
- e) bei einer Initiative die Rückzugsklausel.

⁴Auf einem Bogen können nur die Unterschriften von Stimmberechtigten gesammelt werden, die ihren politischen Wohnsitz in der auf dem Bogen angegebenen Gemeinde haben.

⁵Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Unterschriften ungültig.

Einreichung
der Bogen

Art. 107. ¹Die Unterschriftenbogen müssen vor Ablauf der für die Unterschriftensammlung vorgesehenen Frist bei der Staatskanzlei eintreffen.

²Ist dies nicht der Fall, so stellt die Staatskanzlei durch einen im Amtsblatt veröffentlichten Entscheid fest, dass die Initiative oder das Referendumsbegehren nicht zustande gekommen ist.

Prüfung der
Unterschriften
a) Fristen

Art. 108. ¹Die Staatskanzlei übermittelt die Unterschriftenbogen innert 20 Tagen seit der Einreichung der Initiative oder des Referendumsbegehrens den Gemeinden zur Prüfung.

²Die Gemeinden haben 20 Tage Zeit, um die Unterschriftenbogen zu prüfen und sie der Staatskanzlei zur Auszählung zurückzuschicken.

³Bei der Prüfung der mit der Ankündigung eines Referendumsbegehrens eingereichten Unterschriften betragen die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 fünf Tage.

Art. 109. ¹ Die für das Stimmregister verantwortliche Person bestätigt am Schluss jedes Unterschriftenbogens, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben. b) Bestätigung

² Sie gibt die Personen an, die diese Bedingungen nicht erfüllen, und streicht die überzähligen Unterschriften einer stimmberechtigten Person für denselben Gegenstand.

³ Die Bestätigung muss datiert sein, die Zahl der gültigen Unterschriften für den betreffenden Gegenstand enthalten und von der für das Stimmregister verantwortlichen Person unterzeichnet sein. Es darf keine Gebühr erhoben werden.

Art. 110. ¹ Die Staatskanzlei stellt die Zahl der gültigen Unterschriften fest. Auszählung der Unterschriften

² Folgende Unterschriften sind ungültig und werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt:

- a) die Unterschriften eines Bogens, der dem Artikel 106 nicht entspricht;
- b) die Unterschriften, die nicht von der für das Stimmregister verantwortlichen Person bestätigt wurden;
- c) die Unterschriften, die nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingereicht wurden;
- d) die Unterschriften, die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern nicht vollständig von Hand geschrieben wurden;
- e) die Unterschriften, die nicht von den erforderlichen Angaben zur Person der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners begleitet sind;
- f) die Unterschriften, die von derart unleserlichen Angaben begleitet sind, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner nicht identifiziert werden kann;
- g) die Unterschriften verschiedener Namen, die offensichtlich von ein und derselben Hand stammen;
- h) die Unterschriften von Personen, die in kantonalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt sind oder ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben, deren Name am Kopf des Bogens angegeben ist;
- i) die überzähligen Unterschriften derselben Person.

Veröffentlichung
des Auszählungs-
ergebnisses

Art. 111. ¹ Die Staatskanzlei veröffentlicht das Ergebnis der Auszählung der gültigen Unterschriften und die Feststellung über das Zustandekommen oder Scheitern der Initiative oder des Referendumsbegehrens innert 90 Tagen nach der Einreichung der Bogen im Amtsblatt. Die Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften infolge einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten (Art. 156).

² Kommt eine Initiative oder ein Referendumsbegehren nicht zustande, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so erwähnt die Staatskanzlei dies im Amtsblatt.

³ Die Staatskanzlei informiert zudem die Person oder die Personen, deren Unterschrift für ungültig erklärt wurde, und gibt die Rechtsmittel an.

3. KAPITEL

Ausübung der Volksrechte in kantonalen Angelegenheiten

1. ABSCHNITT

Verfassungs- und Gesetzesinitiative

1. Gemeinsame Bestimmungen

Einreichung
des Initiativ-
begehrens

Art. 112. ¹ Das Initiativbegehren muss mit den Unterschriften von mindestens 100 Stimmberechtigten bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

² Es enthält den Titel und den Text der Initiative sowie die übrigen Angaben, die auf einem Unterschriftenbogen figurieren müssen, in französischer und deutscher Sprache.

³ Es enthält zudem die Namen, Vornamen und Adressen der zum Verkehr mit den Behörden und zum Rückzug der Initiative berechtigten Personen (Initiativkomitee), so dass sie identifiziert werden können.

Rückzugsklausel

Art. 113. ¹ Die Rückzugsklausel besteht darin, dass mindestens 3 und höchstens 15 Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner ermächtigt werden, die Initiative ersatzlos oder zugunsten eines Gegenvorschlags des Grossen Rates zurückzuziehen.

² Der Entscheid, die Initiative zurückzuziehen, muss mit der Mehrheit der zum Rückzug der Initiative berechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gefasst werden.

³ Die Rückzugsklausel muss auf jedem Unterschriftenbogen figurieren.

Vorprüfung
der Initiative

Art. 114. ¹ Nach dem Eingang des Initiativbegehrens nimmt die Staatskanzlei die Vorprüfung des Titels und des Texts der Initiative sowie der Unterschriftenbogen vor.

² Gegebenenfalls wird die Initiative in Zusammenarbeit mit dem Initiativkomitee berichtigt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Staatsrat.

Art. 115. ¹Spätestens 21 Tage nach der Einreichung des Initiativbegehrens veröffentlicht die Staatskanzlei im Amtsblatt:

Veröffentlichung
und Frist für die
Unterschriften-
sammlung

- a) den Text der Initiative;
- b) den Beginn und das Ende der Frist für die Unterschriftensammlung.

²Die Unterschriften müssen innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung des Initiativtexts im Amtsblatt gesammelt werden.

Art. 116. ¹Ist die Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Staatsrat das Auszählungsergebnis und den Initiativtext innert drei Monaten seit der Veröffentlichung des Beschlusses über das Zustandekommen der Initiative im Amtsblatt dem Grossen Rat in der ordentlichen Session.

Übermittlung an
den Grossen Rat

²Kann die für die Übermittlung an den Grossen Rat vorgesehene Frist von drei Monaten nicht eingehalten werden, so wird die Initiative dem Grossen Rat in der nächsten ordentlichen Session unterbreitet.

Art. 117. ¹Der Grosse Rat befindet über die materielle und formelle Gültigkeit der Initiative.

Entscheidung über
die Gültigkeit
der Initiative und
Abstimmung

²Der Grosse Rat kann die Frist, innert der die Volksabstimmung durchgeführt werden muss, auf den begründeten Bericht des Staatsrates um ein Jahr verlängern.

³Der Grosse Rat und der Staatsrat können Abstimmungsempfehlungen abgeben.

Art. 118. ¹Eine Initiative, der sich der Grosse Rat angeschlossen hat, kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Rückzug

²Eine Initiative, der sich der Grosse Rat nicht angeschlossen hat, kann innert 30 Tagen, nachdem das Dekret, das die Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet, im Amtsblatt veröffentlicht wurde, zurückgezogen werden.

2. Verfassungsinitiative

Art. 119. ¹Wird die Totalrevision der Verfassung verlangt, so findet die Volksabstimmung innert einem Jahr seit der Verabschiedung des Dekrets statt, mit dem der Grosse Rat die Gültigkeit der Initiative feststellte.

Totalrevision
a) Grundsatz

²Die Volksabstimmung betrifft folgende Punkte:

- a) den Grundsatz der Totalrevision der Verfassung;
- b) die Frage, ob die Revision von einem Verfassungsrat oder vom Grossen Rat durchgeführt werden soll; zur Beantwortung dieser Frage kreuzen die Stimmenden einen der beiden Vorschläge an.

³Der Grosse Rat nimmt an der nächsten ordentlichen Session vom Abstimmungsergebnis Kenntnis und beschliesst gegebenenfalls die Wahl eines Verfassungsrates.

b) Verfassungsrat **Art. 120.** ¹Die Wahl des Verfassungsrates findet innert einem Jahr seit der Verabschiedung des Dekrets statt, mit dem der Grosse Rat vom Abstimmungsergebnis Kenntnis genommen hat.

²Der Verfassungsrat wird gemäss den Bestimmungen über die Gesamterneuerung des Grossen Rates gewählt und zählt gleich viele Mitglieder wie der Grosse Rat.

³Der Verfassungsrat organisiert sich selbst und gibt sich sein eigenes Reglement.

⁴Die Abstimmung über den vom Verfassungsrat ausgearbeiteten Entwurf muss innert fünf Jahren seit seiner Wahl stattfinden.

⁵Lehnt das Volk den Entwurf des Verfassungsrates ab, so wird ein zweiter Entwurf ausgearbeitet, der dem Volk innert zwei Jahren seit der Ablehnung des ersten Entwurfs zur Abstimmung unterbreitet werden muss.

⁶Lehnt das Volk den zweiten Entwurf ebenfalls ab, so wird innert einem Jahr ein neuer Verfassungsrat gewählt.

c) Grosser Rat **Art. 121.** ¹Wurde der Grosse Rat mit der Verfassungsrevision beauftragt, so verfügt er dazu über eine Frist von fünf Jahren seit der Volksabstimmung, durch die ihm diese Aufgabe übertragen wurde.

²Lehnt das Volk den Entwurf des Grossen Rates ab, so wird ein neuer Entwurf ausgearbeitet, der dem Volk innert drei Jahren seit der Ablehnung des ersten Entwurfs zur Abstimmung unterbreitet werden muss.

d) Variantenabstimmung **Art. 122.** ¹Der Entwurf der neuen Verfassung darf mit Varianten zu höchstens drei Punkten zur Abstimmung unterbreitet werden.

²Zu jedem Punkt darf nur eine Alternative vorgeschlagen werden.

³Jede Variante wird gesondert zur Abstimmung unterbreitet.

⁴Nimmt das Volk die Variante und den Entwurf an, so wird die Variante in den Entwurf aufgenommen.

Teilrevision
a) Gegenstand der Initiative und Einheit der Materie **Art. 123.** ¹Die Initiative darf nur einen einzigen, genau umschriebenen Gegenstand haben.

²Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den verschiedenen Punkten der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht.

Art. 124. ¹Schliesst sich der Grosse Rat einer in der Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative an, so arbeitet er innert einem Jahr seit der Verabschiedung des Dekrets über die Gültigkeit der Initiative einen Entwurf aus. Dieser wird dem Volk innert 180 Tagen seit seiner Verabschiedung durch den Grossen Rat zur Abstimmung unterbreitet.

b) Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung

²Schliesst sich der Grosse Rat einer in der Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative nicht an, so wird diese innert 180 Tagen seit der Verabschiedung des Dekrets über ihre Gültigkeit dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

³Stimmt das Volk dem Grundsatz einer Teilrevision zu, so arbeitet der Grosse Rat innert einem Jahr einen Entwurf aus. Dieser wird dem Volk innert 180 Tagen seit seiner Verabschiedung durch den Grossen Rat zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 125. ¹Schliesst sich der Grosse Rat einer in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten Initiative an, so wird diese dem Volk innert 180 Tagen seit der Verabschiedung des Dekrets über ihre Gültigkeit zur Abstimmung unterbreitet.

c) Initiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs

²Schliesst sich der Grosse Rat der Initiative nicht an und arbeitet er keinen Gegenvorschlag aus, so findet die Volksabstimmung innert 180 Tagen seit der Verabschiedung des Dekrets über die Gültigkeit der Initiative statt.

³Schliesst sich der Grosse Rat der Initiative nicht an, so kann er innert einem Jahr seit der Verabschiedung des Dekrets über die Gültigkeit der Initiative einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

⁴Wurde ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, so findet die Volksabstimmung innert 180 Tagen seit seiner Verabschiedung durch den Grossen Rat statt.

⁵Falls der Grosse Rat auch einen Gegenvorschlag unterbreitet, so kann das Volk vorbehaltlos erklären:

- a) ob es die Volksinitiative annimmt;
- b) ob es den Gegenvorschlag des Grossen Rates annimmt;
- c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden.

⁶Die Stimmenden müssen die ersten beiden Fragen mit Ja oder Nein beantworten. Zur Beantwortung der dritten Frage kreuzen sie einen der beiden Vorschläge an.

⁷Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so ist das Ergebnis der dritten Frage massgebend.

3. Gesetzesinitiative

Initiative in
der Form einer
allgemeinen
Anregung

Art. 126. ¹Schliesst sich der Grosse Rat einer in der Form einer allgemeinen Anregung eingereichten Initiative an, so arbeitet er innert zwei Jahren ein entsprechendes Gesetz aus, das dem Referendum untersteht.

²Schliesst sich der Grosse Rat der Initiative nicht an, so wird diese innert 180 Tagen seit der Verabschiedung des Dekrets über ihre Gültigkeit dem Volk zur Abstimmung unterbreitet.

³Nimmt das Volk die Initiative an, so arbeitet der Grosse Rat innert zwei Jahren ein entsprechendes Gesetz aus.

Initiative in
der Form eines
ausgearbeiteten
Entwurf

Art. 127. ¹Schliesst sich der Grosse Rat einer in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereichten Initiative an, so wird diese zu einem Gesetz, das dem Referendum unterstellt ist.

²Schliesst sich der Grosse Rat der Initiative nicht an und arbeitet er keinen Gegenvorschlag aus, so findet die Volksabstimmung innert 180 Tagen seit der Verabschiedung des Dekrets über die Gültigkeit der Initiative statt.

³Schliesst sich der Grosse Rat der Initiative nicht an, so kann er innert zwei Jahren seit der Verabschiedung des Dekrets über die Gültigkeit der Initiative einen Gegenvorschlag ausarbeiten.

⁴Wurde ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, so findet die Volksabstimmung innert 180 Tagen seit seiner Verabschiedung durch den Grossen Rat statt.

⁵Unterbreitet der Grosse Rat auch einen Gegenvorschlag, so kann das Volk vorbehaltlos erklären:

- a) ob es die Volksinitiative annimmt;
- b) ob es den Gegenvorschlag des Grossen Rates annimmt;
- c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden.

⁶Die Stimmenden müssen die ersten beiden Fragen mit Ja oder Nein beantworten. Zur Beantwortung der dritten Frage kreuzen sie einen der beiden Vorschläge an.

⁷Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so ist das Ergebnis der dritten Frage massgebend.

2. ABSCHNITT

Referendum

1. Fakultatives Volksreferendum

Art. 128. Die vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetze und Dekrete werden vom Staatsrat im Amtsblatt veröffentlicht.

Veröffentlichung
der Gesetze
und Dekrete

Art. 129. ¹Beschliesst der Grosse Rat, dass ein Dekret nicht allgemein verbindlich ist oder dass ein Gesetz oder Dekret dringlich ist, so wird dies im Erlass selbst erwähnt.

Nicht allgemein
verbindlicher
oder dringlicher
Erlass

²In diesem Fall promulgiert der Staatsrat das Gesetz oder Dekret unverzüglich, sofern es nicht dem Finanzreferendum untersteht.

Art. 130. ¹Das Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Gesetzes oder Dekrets im Amtsblatt angekündigt werden. Die Ankündigung erfolgt durch eine bei der Staatskanzlei eingereichte schriftliche und von 50 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen unterzeichnete Erklärung.

Ankündigung
und Einreichung
des Referen-
dumsbegehrens

²Die Unterschriften zur Unterstützung des Begehrens müssen innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung des angefochtenen Erlasses im Amtsblatt bei der Staatskanzlei eingereicht werden. Die zusammen mit der Ankündigung des Begehrens eingereichten Unterschriften werden berücksichtigt.

³Gesondert eingereichte Unterschriften, die sich gegen dieselbe Vorlage richten, werden demselben Begehren oder derselben Ankündigung zugechnet.

Art. 131. Wenn innert 30 Tagen kein Referendumsbegehren angekündigt wurde oder wenn das Referendumsbegehren nicht zustande kam, promulgiert der Staatsrat das Gesetz oder Dekret.

Promulgierung
des Gesetzes
oder Dekrets

Art. 132. ¹Kommt das Referendumsbegehren zustande, so unterbreitet der Staatsrat das Gesetz oder Dekret dem Volk zur Abstimmung.

Volks-
abstimmung

²Die Abstimmung muss innert 180 Tagen seit der Veröffentlichung der Feststellung über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens im Amtsblatt stattfinden.

Art. 133. ¹Wird das Gesetz oder das Dekret angenommen, so wird der Erlass vom Staatsrat promulgiert.

Konsequenzen
der Abstimmung

²Wird das Gesetz oder das Dekret abgelehnt, so gilt der Erlass als nichtig und kann keine Rechtswirkung entfalten.

Bericht an den
Grossen Rat

Art. 134. ¹ Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat innert drei Monaten in der ordentlichen Session einen Bericht über das Ergebnis der infolge des Referendums durchgeführten Volksabstimmung.

² Kann die Frist von drei Monaten nicht eingehalten werden, so wird der Bericht in der nächsten ordentlichen Session unterbreitet.

2. Fakultatives Referendum des Grossen Rates

Referendums-
begehren und
Promulgierung
des Gesetzes
oder Dekrets

Art. 135. ¹ Das Referendumsbegehren eines Viertels der Grossrätinnen und Grossräte muss innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Gesetzes oder Dekrets im Amtsblatt bei der Staatskanzlei eingereicht werden.

² Der Grosse Rat wird innert nützlicher Frist darüber informiert.

³ Die Staatskanzlei veröffentlicht das Ergebnis der Auszählung der gültigen Stimmen und die Feststellung über das Zustandekommen oder Scheitern des Referendumsbegehrens im Amtsblatt.

Volks-
abstimmung und
Konsequenzen
der Abstimmung

Art. 136. ¹ Wurde das Referendumsbegehren gültig eingereicht, so unterbreitet der Staatsrat das Gesetz oder Dekret dem Volk zur Abstimmung.

² Die Volksabstimmung muss innert 180 Tagen seit der Veröffentlichung des Referendumsbegehrens im Amtsblatt stattfinden.

³ Im Übrigen gelten die Artikel 133 und 134.

4. KAPITEL

Initiative und Referendum in Gemeindeangelegenheiten

Grundsatz

Art. 137. ¹ Das Gesetz über die Gemeinden bestimmt, welche Fragen Gegenstand einer Initiative sein können und welche Beschlüsse dem Referendum unterliegen.

² Die dem Referendum unterstellten Beschlüsse werden vom Gemeinderat unter Angabe der erforderlichen Unterschriftenzahl, die aufgrund der Zahl der beim letzten Urnengang im Stimmregister eingetragenen Personen festgesetzt wird, innert 30 Tagen im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Die Artikel 105, 106 und 110 Abs. 2 über die Unterschriftenbogen in kantonalen Angelegenheiten gelten sinngemäss.

Initiative
a) Einreichung
des Begehrens

Art. 138. ¹ In den Gemeinden mit einem Generalrat wird das mit den Unterschriften von 20 in der Gemeinde stimmberechtigten Personen versehene Initiativbegehren bei der Gemeindeschreiberei eingereicht.

² Das Initiativbegehren enthält die Namen der zum Verkehr mit der Behörde und zum Rückzug des Initiativbegehrens berechtigten Personen (Initiativkomitee).

³Nach dem Eingang des Initiativbegehrens nimmt der Gemeinderat die Vorprüfung des Titels und des Texts der Initiative sowie der Unterschriftenbogen vor.

⁴Wenn nötig wird die Initiative in Zusammenarbeit mit dem Initiativkomitee berichtigt. Bei Uneinigkeit entscheidet der Oberamtmann.

Art. 139. ¹Spätestens 30 Tage nach der Einreichung des Begehrens veröffentlicht der Gemeinderat im Amtsblatt:

b) Veröffentlichung und Unterschriftensammlung

a) den Wortlaut der Initiative;

b) den Beginn und das Ende der Frist für die Unterschriftensammlung;

c) die gemäss dem Gesetz über die Gemeinden erforderliche Unterschriftenzahl, die aufgrund der Zahl der beim letzten Urnengang im Stimmregister eingetragenen Personen festgesetzt wird.

²Die Unterschriften müssen innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung des Initiativtexts im Amtsblatt gesammelt werden.

Art. 140. ¹Nach der Einreichung der Unterschriftenbogen überprüft und zählt die Gemeindeschreiberei innert 20 Tagen die Unterschriften und der Gemeinderat veröffentlicht seinen Beschluss über das Zustandekommen oder Scheitern der Initiative im Amtsblatt.

c) Prüfung und Auszählung der Unterschriften

²Kommt die Initiative nicht zustande, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so hält der Gemeinderat dies fest und informiert die Person oder die Personen, deren Unterschrift für ungültig erklärt wurde. Die Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften infolge einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten (Art. 156).

Art. 141. ¹Ist die Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Gemeinderat dem Generalrat das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und den Text der Initiative.

d) Überprüfung der Initiative durch den Generalrat

²Der Generalrat befindet über die Gültigkeit der Initiative.

³Betrifft die Initiative ein allgemein verbindliches Reglement, so gelten die Artikel 126 und 127 über die Gesetzesinitiative auf Kantonsebene sinngemäss.

⁴Der Artikel 118 über den Rückzug der Initiative auf Kantonsebene gilt sinngemäss.

Art. 142. Die Volksabstimmung muss innert 180 Tagen seit dem Beschluss des Generalrates stattfinden, mit dem die Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.

e) Abstimmung

Referendum
a) Verfahren

Art. 143. ¹ Das Referendumsbegehren muss innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des dem Referendum unterstellten Beschlusses im Amtsblatt bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden.

² Nach der Einreichung der Unterschriftenbogen überprüft und zählt die Gemeindeschreiberei die Unterschriften, und der Gemeinderat veröffentlicht seinen Beschluss über das Zustandekommen oder Scheitern des Referendumsbegehrens im Amtsblatt. Diese Handlungen müssen innert 30 Tagen seit der Einreichung des Begehrens erfolgen.

³ Kommt das Referendumsbegehren nicht zustande, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so hält der Gemeinderat dies fest und informiert die Person oder die Personen, deren Unterschrift für ungültig erklärt wurde. Die Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften infolge einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten (Art. 156).

b) Abstimmung

Art. 144. ¹ Ist das Referendumsbegehren zustande gekommen, so unterbreitet der Gemeinderat den betreffenden Beschluss dem Volk zur Abstimmung.

² Die Abstimmung findet innert 180 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses über das Zustandekommen des Referendumsbegehrens statt.

³ Der Gemeinderat veröffentlicht das Abstimmungsergebnis im Amtsblatt.

V. TITEL

Rechtsmittel und Strafbestimmungen

1. KAPITEL

Rechtsmittel

1. ABSCHNITT

Eidgenössische Abstimmungen und Wahlen

Art. 145. Die Beschwerden im Zusammenhang mit eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen richten sich nach dem Bundesrecht.

2. ABSCHNITT

Streitigkeiten in Bezug auf das Stimmregister und die Zusammensetzung des Wahlbüros

Einsprache
gegen das
Stimmregister
a) Grundsatz

Art. 146. ¹ Jede stimmberechtigte Person und jede körperschaftlich organisierte Partei oder Wählergruppe, die eine im Stimmregister vorgenommene oder unterlassene Eintragung oder Streichung bestreitet, kann schriftlich Einsprache erheben.

²Eine Person kann eine Eintragung oder Streichung nur anfechten, wenn sie in der betreffenden Gemeinde wohnhaft ist.

³Eine Person, deren Eintragung oder Streichung von einer anderen Person durch Einsprache bestritten wird, wird unverzüglich informiert. Es wird ihr eine kurze Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Art. 147. ¹Die Einsprache wird an den Gemeinderat gerichtet. Dieser führt die erforderliche Instruktion unverzüglich durch.

b) Zuständige Behörde und Frist

²Der Gemeinderat ist nur dann verpflichtet, vor dem betreffenden Urnengang über die Einsprache zu entscheiden, wenn sie fünf Tage vorher bei ihm eintrifft.

³Sofern er nicht verpflichtet ist, vor dem Urnengang darüber zu befinden, entscheidet der Gemeinderat innert 30 Tagen über die Einsprache.

⁴Der Einspracheentscheid wird den Betroffenen unverzüglich eröffnet.

Art. 148. ¹Die betroffenen Personen können den Einspracheentscheid mit Beschwerde an den Oberamtmann anfechten. Die Bundesbestimmungen über die Beschwerden in Bezug auf das eidgenössische Stimmregister bleiben vorbehalten.

c) Beschwerde

²Im Übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 149. ¹Jede stimmberechtigte Person und jede körperschaftlich organisierte Partei oder Wählergruppe kann die Zusammensetzung eines Wahlbüros bestreiten.

Streitigkeiten in Bezug auf die Zusammensetzung des Wahlbüros

²Zum Entscheid ist befugt:

a) der Oberamtmann bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wahlbüro einer Gemeinde;

b) der Staatsrat bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wahlbüro eines Kreises.

³Die Streitigkeit muss innert 10 Tagen seit der Ernennung des Wahlbüros anhängig gemacht werden.

⁴Die Behörde entscheidet endgültig.

⁵Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

3. ABSCHNITT

Kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen

Zuständige
Behörden

Art. 150. ¹ Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerden im Zusammenhang mit den kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen.

² Die Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen werden jedoch entschieden:

- a) vom Staatsrat bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen, es sei denn, er selber sei betroffen; in diesem Fall wird die Beschwerde vom Verwaltungsgericht behandelt;
- b) vom Oberamtmann bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen.

³ Vorbereitungshandlungen sind alle Verfahrensschritte und organisatorischen Massnahmen der Behörden vor dem Urnengang.

Verfahrens-
bestimmungen
a) Grundsatz

Art. 151. Das Beschwerdeverfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

b) Beschwerde-
legitimation und
Beschwerdefrist

Art. 152. ¹ Jede stimmberechtigte Person und jede körperschaftlich organisierte Partei oder Wählergruppe ist beschwerdeberechtigt.

² Die Beschwerde muss innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt oder, bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen, seit dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse eingelegt werden.

³ Die Beschwerde gegen die Vorbereitungshandlungen muss innert drei Tagen ab Kenntnis des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung oder dem öffentlichen Anschlag der Ergebnisse des Urnengangs eingelegt werden.

c) Instruktion

Art. 153. Die Beschwerdeinstanz führt die Instruktion der Beschwerde von Amtes wegen unverzüglich durch und ergreift die nach den Umständen erforderlichen Massnahmen.

d) Beschwerde-
entscheid

Art. 154. ¹ Die Beschwerdeinstanz ist weder an die Begehren der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers noch an die vorgebrachten Gründe gebunden.

² Wird die Beschwerde gutgeheissen, so berichtigt die Beschwerdeinstanz die Ergebnisse des Urnengangs oder erklärt sie für ungültig und ordnet einen neuen Urnengang an. Bei Streitigkeiten in Bezug auf Vorbereitungshandlungen kann sie gegebenenfalls die Aufschiebung des Urnengangs anordnen.

³Der Beschwerdeentscheid wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer, der betreffenden Gemeinde und dem Staatsrat innert zehn Tagen, seit er gefällt wurde, eröffnet.

⁴Die zuständige Behörde trifft gegebenenfalls die Anordnungen, die der Ausgang des Verfahrens verlangt.

4. ABSCHNITT

Streitigkeiten in Bezug auf die Volksrechte

Art. 155. Die Entscheide über das Scheitern einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens auf Kantons- oder Gemeindeebene infolge der verspäteten Einreichung können innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung des Scheiterns im Amtsblatt mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht angefochten werden.

Streitigkeiten in Bezug auf das Zustandekommen einer Initiative oder eines Referendumsbegehrens

a) Verspätete Einreichung

Art. 156. Ist eine Initiative oder ein Referendumsbegehren auf Kantons- oder Gemeindeebene nicht zustande gekommen, weil eine oder mehrere Unterschriften ungültig sind, so können die betreffenden Personen innert 30 Tagen nach der Mitteilung über die Ungültigkeit ihrer Unterschrift beim Verwaltungsgericht Beschwerde einlegen (Art. 111 Abs. 3 und 140 Abs. 2).

b) Validierung der für ungültig erklärten Unterschriften

2. KAPITEL

Strafbestimmungen

Art. 157. ¹ Vergehen gegen den Volkswillen werden gemäss den Artikeln 279–283 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs bestraft.

Nach Bundesstrafrecht geahndete Widerhandlungen

² Die Verletzung des Amtsgeheimnisses wird gemäss Artikel 320 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Art. 158. Mit einer Busse bis zu 400 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 1000 Franken wird bestraft, wer:

Nach kantonalem Strafrecht geahndete Widerhandlungen

- a) als Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlbüros oder als Stimmzählerin oder Stimmzähler einem Aufgebot ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, zu spät erscheint oder seinen oder ihren Posten verlässt;
- b) den Urnengang stört;
- c) im Wahllokal oder bei dessen unmittelbaren Zugängen andere bei der Ausübung des Stimmrechts zu beeinflussen versucht.

Anzeigepflicht **Art. 159.** ¹Die Mitglieder der Kantons- und Gemeindebehörden, der Kantons- und Gemeindeverwaltungen und der Wahlbüros müssen die Vergehen und Übertretungen im Bereich der politischen Rechte anzeigen, von denen sie Kenntnis erhalten.

²Die Verletzung der Anzeigepflicht wird mit den in der Strafprozessordnung bei Ungehorsam vorgesehenen Strafen geahndet.

Verfahren **Art. 160.** Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen richten sich nach der Strafprozessordnung.

VI. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen **Art. 161.** Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Ausnahmeregelung **Art. 162.** In kantonalen und kommunalen Angelegenheiten kann der Staatsrat mit dem Einverständnis der betroffenen Gemeinden ausnahmsweise und in begrenztem Umfang von den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahren der Ausübung der politischen Rechte und der Auszählung abweichen, um im Hinblick auf die Anpassung der Ausübung dieser Rechte an die technischen Möglichkeiten Erfahrungen zu sammeln.

Übergangsbestimmung **Art. 163.** Die Urnengänge, für welche die Stimmberechtigten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einberufen wurden, richten sich weiterhin nach dem Gesetz vom 18. Februar 1976.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 164.** Das Gesetz vom 18. Februar 1976 über die Ausübung der bürgerlichen Rechte (SGF 115.1) wird aufgehoben.

Änderung bisherigen Rechts
a) Gesetz über die Gemeinden **Art. 165.** ¹Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2, 2. Satz

²(...). Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene sind mit Ausnahme der Bestimmungen über ihre Weiterleitung und Gültigerklärung anwendbar.

Art. 28 Abs. 1 (Betrifft nur den deutschen Text)

¹Für die Wählbarkeit in den Generalrat gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 29 Abs. 1 (Betrifft nur den deutschen Text)

¹ Der Generalrat wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte an der Urne gewählt.

Art. 46 Abs. 4

⁴ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Zusammensetzung des Wahlbüros gelten sinngemäss.

Art. 51^{ter} Abs. 3

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 52 Abs. 2

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 53 Abs. 1, 3. Satz

¹ (...). Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene gelten sinngemäss.

Art. 55 Abs. 1 (Betrifft nur den deutschen Text)

¹ Für die Wählbarkeit in den Gemeinderat gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte.

Art. 56 Abs. 1 (Betrifft nur den deutschen Text)

¹ Der Gemeinderat wird gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte an der Urne gewählt.

Art. 123^{bis} Abs. 4, 1. Satz

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte sinngemäss. (...).

b) Gesetz
über die
Agglomera-
tionen

Art. 166. Das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (SGF 140.2) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2, 1. Satz

² Wurde der Antrag von den Stimmbürgern gestellt, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene mit Ausnahme der Bestimmungen über die erforderliche Unterschriftenzahl, die Weiterleitung und die Gültigerklärung der Initiative sinngemäss für die Initiativgemeinden. (...).

Art. 20 Abs. 2, 2. Satz

² (...). Die Statuten können jedoch die Volkswahl vorsehen; die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Wahl des Generalrates gelten sinngemäss.

Art. 23 Abs. 2

² Die Statuten können jedoch die Volkswahl vorsehen; ist nichts anderes vorgesehen, so findet diese nach dem Majorzsystem statt, sofern nicht mindestens 40 Personen, die im Agglomerationsperimeter in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind, die Durchführung der Wahl nach dem Proporzsystem verlangen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Wahl des Gemeinderates gelten sinngemäss.

Art. 28 Abs. 3

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf die Initiative auf Gemeindeebene sinngemäss.

Art. 30 Abs. 3

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte in Bezug auf das Referendum auf Gemeindeebene gelten sinngemäss. Die Frist für die Einreichung des Referendumsbegehrens beträgt jedoch 60 Tage.

c) Gesetz
über die Ober-
amt männer

Art. 167. Das Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamt männer (SGF 122.3.1) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (Betrifft nur den deutschen Text)

² Die Wahl wird durch das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte geregelt.

Art. 8 Abs. 2 (Betrifft nur den deutschen Text)

²Im Übrigen sind das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte und das Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatsappersonals anwendbar.

Art. 168. Das Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatsappersonals (SGF 122.70.1) wird wie folgt geändert:

d) Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatsappersonals

Art. 47 Abs. 1

¹Die Ausübung eines nebenamtlichen öffentlichen Amtes, für das laut eidgenössischer oder kantonaler Gesetzgebung kein Annahmewang besteht, bedarf der Bewilligung des Staatsrates oder der von ihm bezeichneten Behörde. Die Bewilligung muss vor der Kandidatur eingeholt werden.

Art. 169. Das Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1) wird wie folgt geändert:

e) Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

Art. 115 Abs. 5 (neu)

⁵Das Friedensgericht teilt den für die Führung der Stimmregister verantwortlichen Personen die in Anwendung von Artikel 369 des Zivilgesetzbuchs getroffenen Entscheide mit.

Art. 170. Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Vollzug und Inkrafttreten

Vom Grossen Rat beschlossen in Freiburg am 6. April 2001.

Der Präsident:
D. de BUMAN

Der 2. Sekretär:
G. VAUCHER

Der Staatsrat hat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde dieses Gesetz am 2. August 2001 promulgiert und rückwirkend auf den 1. August 2001 in Kraft gesetzt.

Genehmigung

Dieses Gesetz ist von der zuständigen Bundesbehörde am 28. August 2001 genehmigt worden.